



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

10/2020

Amtsblatt der Stadt Kamen

03.04.2020

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ hier: Satzungsbeschluss	1-4
2	Allgemeinverfügung Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 18.03.2020 der Stadt Kamen	5-6
3	Bekanntmachung Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung einer/ eines gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne	7

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Kamen

Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).

Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 126
zur vollständigen Einsichtnahme aus.

1. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“

hier: Satzungsbeschluss

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Planverfahren folgenden Beschluss gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage (Nr. 004/2020) gefasst:

„Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

- 1. die in der Anlage 10 aufgeführten Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB;*
- 2. die in der Anlage 11 aufgeführten Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB;*
- 3. den Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ mit seiner Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen und mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.*

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt (siehe Anlage 1).“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der derzeit gültigen Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung in Kraft.

III. Hinweise

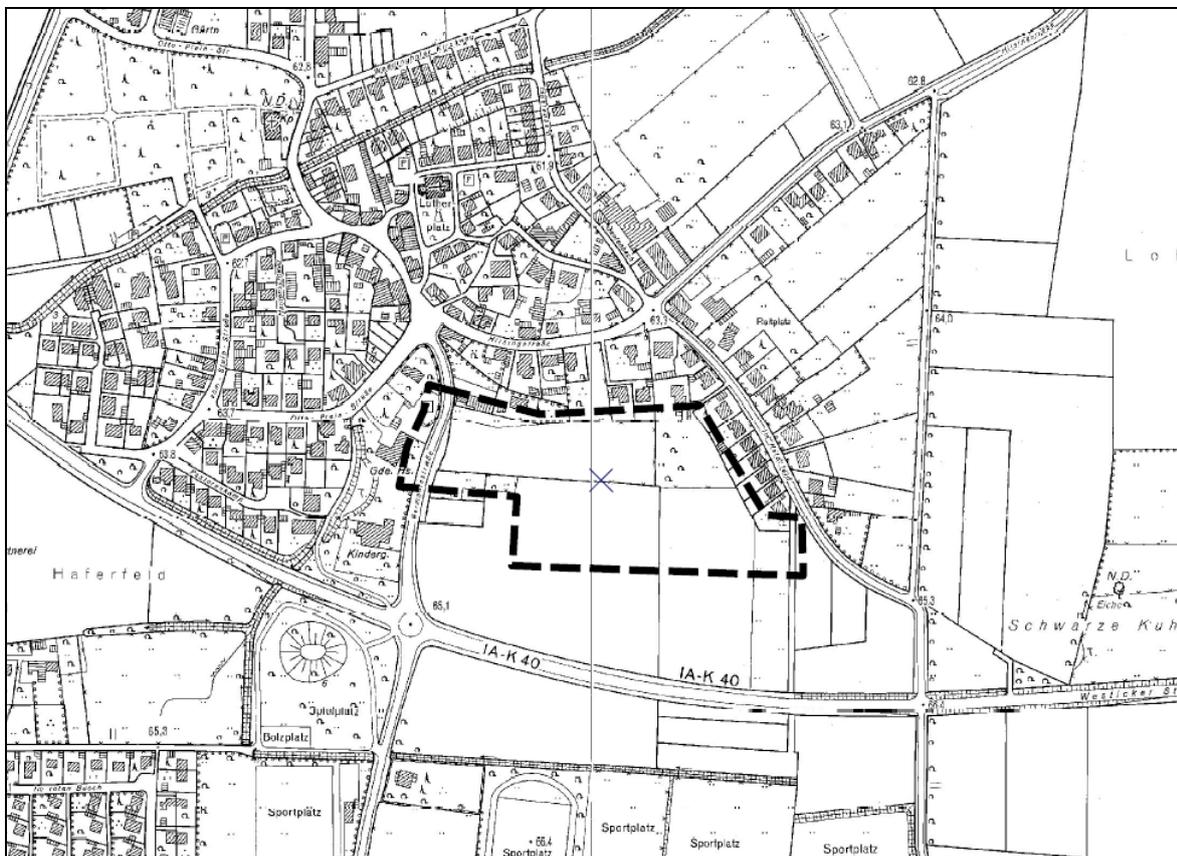
1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den „Kamener Bekanntmachungen“, zugleich „Amtsblatt der Stadt Kamen“, im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt). Satzungsbeschlüsse nach BauGB werden zusätzlich durch Aushang an der Anschlagetafel in Kamen, Rathausplatz 1, bekannt gemacht.
2. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planunterlagen können ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de eingesehen werden.
3. Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
4. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kamen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, den 30.03.2020

gez. Kappen
Bürgermeisterin

Anlage 1:



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehend abgedruckten Bekanntmachungstextes mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Kamen, den 30.03.2020

gez. Kappen
Bürgermeisterin

2. Allgemeinverfügung

**Stadt Kamen
Die Bürgermeisterin**

Kamen, den 02.04.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 18.03.2020 der Stadt Kamen

Hiermit werden die Allgemeinverfügungen der Stadt Kamen vom 16.03.2020 und 18.03.2020, die aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10.03., 13.03., und 17.03.2020 und der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, aufgehoben.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügung(en) geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erfasst. Dadurch sind die Allgemeinverfügungen der Stadt Kamen entbehrlich geworden.

Mit dem Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 wird durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung/en durch eine weitere Allgemeinverfügung eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage und der Klarheit der Regelungsinhalte geschaffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen und sind auf Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist zur Ahndung der Missachtung der vorgenannten Verordnung ein Bußgeldkatalog erlassen worden. Der Bußgeldkatalog ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Kamen, den 02.04.2020

gez.

Elke Kappen

Bürgermeisterin

als örtliche Ordnungsbehörde

3. Bekanntmachung

Bekanntmachung

**Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung
der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung
einer/ eines gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten
zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der
Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt
Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11/2020 vom 14.03.2020, S. 157 bis 159, lfd. Nr. 220, öffentlich bekannt gemacht.

Kamen, 20.03.2020

gez. Kappen
Bürgermeisterin